Abzeichnung

Bebauungsplan XII-162

für die Grundstücke

Dahlemer Weg 223/227 und Alsterweg 44/48c

sowie Teilflächen des Alsterweges
und des Dahlemer Weges

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lichterfelde

und im Bezirk Zehlendorf

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III

Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: z.B. SPIELPL.

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschoßzahl — IV

Mauer

Zaun, Hecke

Bezirksgrenze

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Übersichtskarte 1:10 000

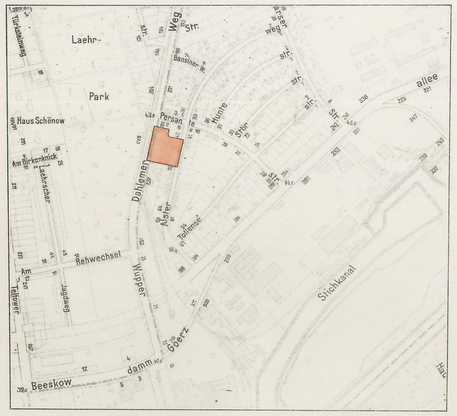

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. 8. 1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i.A.

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 22. Mai 1967

Bezirksamt Steglitz — Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Schlicht, Amtsleiter — Krings, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14. 6. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 14. August bis 14. Sept. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 3. Oktober 1967
Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Lindenau
i.V. Amtsleiter

Aufgestellt: Berlin-Zehlendorf, den 31. Mai 1967

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt — Stadtplanungsamt

Frommholz, Amtsleiter — Fischer, Amtsleiter

Dr. Rothkegel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 5.7.1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 14.8.1967 bis 15.9.1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 11. Oktober 1967
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Fischer
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 8. 3. 68
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 19. Januar 1968
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 2. 2. 1968 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 223 verkündet worden.

XII-162

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis